



Statuten des Turn- und Sportverein Galgenen

Art. 1 Name und Sitz

1.1 Name

Der Turn- und Sportverein Galgenen (TSV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

1.2 Sitz

Sitz des Vereins ist Galgenen.

Art. 2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck

Der TSV Galgenen

- pflegt das Turnen und den Sport aller Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten
- dient der Gesundheit der ganzen Bevölkerung
- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral
- betreibt Nachwuchsförderung

2.2 Riegen und Unterriegen

Zur Erfüllung seines Zwecks kann der TSV Galgenen Riegen und Unterriegen führen.

2.3 Zugehörigkeit

Der TSV Galgenen ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes. Er gehört ebenfalls den Unterverbänden an. Es sind dies die Kantonalverbände und die regionalen Freundschaftsverbände.

Art. 3 Bestand des Vereins

3.1 Mitgliederkategorien

Der TSV Galgenen umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder (inkl. Mitglieder der Spezialriegen)
- Ehrenmitglieder

3.2 Mindestalter

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 14. Altersjahr zurückgelegt hat.

3.3 Austritt

Austrittsbegehren werden auf Ende Vereinsjahr genehmigt.

3.4 Streichung / Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder die Interessen des Vereins vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen, können durch Beschluss der Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind schriftlich von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

3.5 Mutationen

Eintrittsbegehren sind mündlich, Austrittsbegehren sind dem Vorstand vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

3.6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung.

Art. 4 Rechte und Pflichten

4.1 Abgabe der Statuten

Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

4.2 Beachtung der Statuten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

4.3 Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Mitglieder sind an den Vereinsversammlungen stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

4.4 Beitragspflicht

Jedes Aktivmitglied zahlt jährlich einen Mitgliederbeitrag von maximal Fr. 150.—. Die genaue Höhe des Beitrags wird jeweils durch die Vereinsversammlung festgelegt. Aktivmitglieder zahlen die Verbands- und die Vereinsbeiträge. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragspflichten befreit.

4.5 Versicherung

Die Grundversicherung bei der Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes ist obligatorisch. Für den vollen Versicherungsschutz ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

Art. 5 Organisation und Leitung des Vereins

5.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Revisoren

5.2 Vereinsversammlung

5.2.1 Vereinsversammlung

Das oberste Organ des TSV Galgenen ist die Vereinsversammlung. Sie wird vom Vereins-vorstand jährlich einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Riegen fallen. 1/5 der Aktivmitglieder kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen. Ein diesbezügliches Begehren ist mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.

5.2.2 Geschäftsordnung

Eine Vereinsversammlung findet anfangs jedes Vereinsjahres statt. Diese behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Mitteilung der Tätigkeitsberichte
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Riegenbeiträge
- Genehmigung des Budget
- Wahl des Vereinsvorstandes, der Revisoren und des Fähnrichs
- Mutationen
- Behandlung der Anträge
- Ehrungen
- Statutenrevision
- Genehmigung von Reglementen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Riegen fallen
- Genehmigung Jahresprogramm

5.2.3 Wahlen und Abstimmungen

Ueber die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/3 der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der unter Art. 9.1, 9.2, 10.1 und 10.2 erwähnten Geschäfte, entscheidet das relative, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Anwesenden. Bei unentschiedenem Ausgang hat der Vorsitzende Stichentscheid.

5.3 Vereinsvorstand

5.3.1 Zusammensetzung

Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus 6-10 Mitgliedern bestehenden Vereins-vorstand übertragen. Dabei stellt jede Riege mindestens zwei Delegierte.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Vicepräsident
- Kassier
- Aktuar
- 2-6 Mitglieder für besondere Aufgaben

5.3.2 Amtsdauer, Ersatzwahlen

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung die Wahl für eine neue Amtsdauer.

5.3.3 Vertretung nach aussen, Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder Vicepräsident zeichnet mit dem Aktuar oder dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich.

5.3.4 Pflichtenhefte

Die Obliegenheiten der verschiedenen Aemter sind durch Pflichtenhefte geregelt.

5.3.5 Beschlussfähigkeit, Protokoll

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Ueber die Verhandlung muss Protokoll geführt werden. Bei Abstimmungen mit unentschiedenem Ausgang hat der Vorsitzende Stichentscheid.

5.4 Revisoren

Die Revisoren prüfen die Rechnungen des TSV Galgenen, allfällige Spezialfonds und Kassen von Kommissionen. Sie erstatten Bericht zuhanden der Vereinsversammlung. Die Amtsdauer stimmt mit derjenigen des Vorstandes überein.

Art. 6 Organisation und Leitung der Riegen

6.1 Organe

Die Organe der Riegen sind:

- die Riegenversammlung
- der Riegenvorstand
- die Revisoren

6.2 Riegenversammlung

6.2.1 Riegenversammlung

Die Riegenversammlung wird vom Riegenvorstand jährlich einberufen und behandelt alle Riegengeschäfte. 1/5 der Riegenmitglieder kann eine ausserordentliche Riegenversammlung verlangen. Ein diesbezügliches Begehren ist mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.

6.2.2 Geschäftsordnung

Eine Riegenversammlung findet in der Regel mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung statt. Diese behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Riegenversammlung
- Mitteilung der Tätigkeitsberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahl des Riegenvorstandes und der Revisoren
- Ehrungen, soweit sie nicht Sache der Vereinsversammlung sind
- Behandlung der Anträge
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Riegenvorstandes zuhanden der Vereinsversammlung
- Genehmigung von Reglementen

6.3 Riegenvorstand

6.3.1 Zusammensetzung

Die Leitung der Riege ist einem aus mindestens 5 Mitgliedern bestehenden Riegenvorstand übertragen. Er konstituiert sich mit Ausnahme der an der Riegenversammlung bestimmten Vorstandsmitgliedern selbst.

6.3.2 Weitere Bestimmungen

Als weitere Bestimmungen gelten sinngemäss diejenigen unter Art. 5, welche nicht in Art. 6 speziell für die Riegen Gültigkeit haben.

Art. 7 Finanzen

7.1 Einnahmen des Vereins

- Riegenbeiträge für die Verbandsabgaben
- Gönnerbeiträge
- J+S Kursbeiträge
- Gewinne aus Anlässen des Gesamtvereins
- Erträge des Vereinsvermögens

7.2 Ausgaben des Vereins

- Gewinnverteilung an Riegen aus Anlässen des Gesamtvereins
- Finanzielle Unterstützung der Riegen
- Verbandsabgaben
- Deckung der laufenden Rechnung

7.3 Einnahmen der Riegen

- Beiträge der Aktivmitglieder
- Beiträge des Vereins
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Erträge des Riegenvermögens

7.4 Ausgaben der Riegen

- Deckung der laufenden Ausgaben
- Begleichung der Verbandsabgaben an die Vereinskasse
- Defizitdeckung aus Veranstaltungen

7.5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr endet jeweils 20 Tage vor dem Vereins- bzw. Riegenjahr.

7.6 Ausgabenkompetenz der Vorstände

Die Vorstände sind berechtigt, ausserhalb des Jahresbudget, Ausgaben bis max $\frac{1}{4}$ des Vereins- / Riegenvermögens pro Jahr zu beschliessen. Der Präsident zusammen mit dem Kassier im max 10 % des Vereins- / Riegenvermögens pro Jahr. Weitere ausserordentliche Ausgaben müssen durch eine Turnerversammlung in Anwesenheit von $\frac{1}{4}$ der Aktivmitglieder beschlossen werden.

7.7 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

Art. 8 Archiv

8.1 Archiv, Ablage

Sämtliche Vereinsakten wie Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen usw. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, ihr Aktenmaterial zuhanden des Vereinsarchives abzugeben.

Art. 9 Revisionsbestimmungen

9.1 Teilrevision

Einzelne Artikel oder Absätze der Statuten können durch die Vereinsversammlung mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

9.2 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vereinsvorstand oder 1/5 der turnenden Mitglieder fünf Wochen vor der Vereinsversammlung das Begehren stellen. Es wird von der Vereinsversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

Art. 10 Schlussbestimmungen

10.1 Auflösung einer Riege

Zur Auflösung einer Riege bedarf es einer 2/3-Mehrheit an der Riegenversammlung. Ein nach der Auflösung einer Riege verbleibendes Vermögen fällt dem Verein zu.

10.2 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit an der Vereinsversammlung. Ueber die Verwendung des Inventars und des Vereinsvermögens wird bei der Auflösung beschlossen.

10.3 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. Januar 2001 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die Verbände in Kraft.

Sie sind an der Vereinsversammlung vom 30. November 2007 revidiert worden.

Art. 11 Übergangsbestimmung

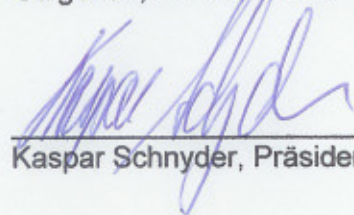
11.1 Anpassung Mitgliederkategorie

Mitglieder der bisherigen Kategorie Freimitglieder gelten als Aktivmitglieder. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Zum besseren Verständnis resp. zur Vereinfachung der Schreibweise wurde in diesen Statuten auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Turn- und Sportverein Galgenen

Galgenen, 15. Dezember 2007



Kaspar Schnyder, Präsident



Denise Schaub, Aktuarin